

Arbeitsübersicht

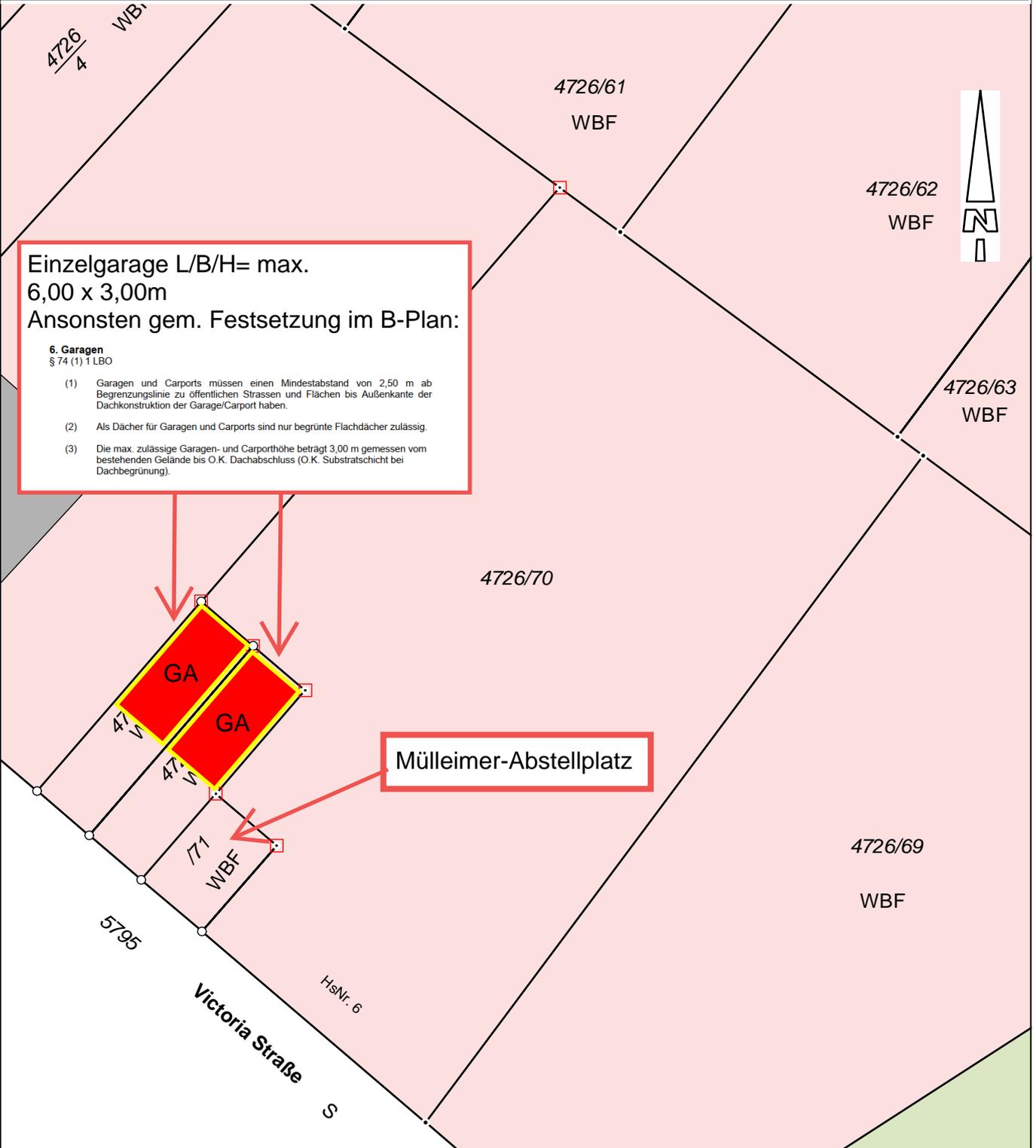


Ortmann und Partner – Gartenstraße 10a – 77815 Bühl
 Fon 0 72 23 / 20 222 Fax 0 72 23 / 40 552 bühl@ib-ortmann.de

Auftrag-Nr. 25-2402
 Gemarkung Hügelsheim
 VN-Nr. 2025/2
 Maßstab 1:250

● vorgefunden und überprüft	⊙ kostenpflichtig vorgewiesen	⊙ kostenfrei abgemarkt
△ neues Grenzzeichen	⊙ kostenpflichtig erneuert	⊙ ausgesetzte Abmarkung (alt)
• neuer Grenzpunkt unvermarkt	⊙ kostenpflichtig abgemarkt	⊗ wegfallendes Grenzzeichen
⊗ wegfallende Grenze	⬆ kostenpflichtig höhergesetzt	○ fehlt fehlendes Grenzzeichen

Gebäude und Grenzen teilweise digitalisiert



**Einzelgarage L/B/H= max.
 6,00 x 3,00m
 Ansonsten gem. Festsetzung im B-Plan:**

6. Garagen
 § 74 (1) 1 LBO

- (1) Garagen und Carports müssen einen Mindestabstand von 2,50 m ab Begrenzungslinie zu öffentlichen Strassen und Flächen bis Außenkante der Dachkonstruktion der Garage/Carport haben.
- (2) Als Dächer für Garagen und Carports sind nur begrünte Flachdächer zulässig.
- (3) Die max. zulässige Garagen- und Carportheöhe beträgt 3,00 m gemessen vom bestehenden Gelände bis O.K. Dachabschluss (O.K. Substratschicht bei Dachbegrünung).

Mülleimer-Abstellplatz